

119. Beurteilung eines Antrages auf Zwangsvollstredung nach § 773 C.P.D., wenn der Schuldner zur Rechnungslegung verurteilt ist, unbestritten Rechnung gelegt hat, der Gläubiger aber behauptet, daß diese ungenügend sei, und deshalb Einleitung des Vollstredungsverfahrens beantragt.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 16. Mai 1896 i. S. H. (Gläub.) w. B. Erben (Schuldner). Beschw.-Rep. VI. 72/96.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht dafelbst.

Aus den Gründen:

„Der Rechtsanwalt W. in Dr. war Verwalter in dem Konkurse, der am 19. März 1893 zum Vermögen H.'s eröffnet und nach Zustimmung der Gläubiger am 6. Dezember 1893 wiedereingestellt worden ist. Während der Dauer des Konkursverfahrens wurde der dem H. gehörige Gasthof . . . für Rechnung der Konkursmasse weiter bewirtschaftet. Nach Einstellung des Verfahrens ist der Rechtsanwalt W. auf die Klage H.'s durch in Rechtskraft übergegangenem Urteil . . . vom 8. November 1894 verurteilt worden, „über die von ihm als Konkursverwalter geführte Verwaltung dem Kläger Rechnung durch Mitteilung einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Vorlegung der Belege abzulegen“.

Am 5. Februar 1895 hat er zu den Akten des Prozeßgerichtes erster Instanz . . . eine Abrechnung eingereicht, in welcher, beginnend

mit dem 22. Mai und schließend mit dem 8. November 1893, 32 Einnahmeposten im Betrage von zusammen 5542,09 *M* und eine große Zahl Ausgaben im Gesamtbetrage von 5516,69 *M* einzeln aufgeführt sind. Ein Duplikat der Abrechnung ist dem Gläubiger *H.* übergeben worden; zur Einsichtnahme für ihn sind dem Prozeßgerichte die Handakten *W.*'s und eine Anzahl Belege überreicht worden; es hat auch der Prozeßvertreter *H.*'s von den Akten und den Belegen Einsicht genommen.

*H.* bemängelte die Rechnung bezüglich der Einnahmen und der Ausgaben in einzelnen Punkten; ebenso hielt er die beigebrachten Belege für mangelhaft; vor allem aber rügte er, daß *W.* die Rechnungslegung nicht auf die „Solleinnahme“ erstreckt habe, und stellte Anträge, die auf die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung besserer Rechnung abzielten. Bevor eine Entschliebung des Gerichtes hierüber erfolgte, starb der Rechtsanwalt *W. H.* hat nun unter Aufrechterhaltung seiner Ausstellungen gegen die gelegte Rechnung beantragt, die jetzigen Beschwerdeführer als Erben *W.*'s durch Androhung einer namhaften Geldstrafe zu ordnungsmäßiger Rechnungslegung anzuhalten, eventuell ihn, den Gläubiger, zu ermächtigen, die Vervollständigung der von *W.* gelegten Rechnung durch einen Dritten auf Kosten der Schuldner vornehmen zu lassen und diese zur Vorauszahlung der Kosten im Betrage von 300 *M* zu verurteilen.

Das Landgericht hat diesen Anträgen stattzugeben nach Gehör der Schuldner abgelehnt, weil dem Urteile vom 8. November 1894 bereits genügt sei. Auf die hiergegen von *H.* eingelegte Beschwerde . . . hat das Oberlandesgericht den landgerichtlichen Beschluß aufgehoben und entschieden: der Einwand der Schuldner, daß ihr Erblasser durch die Rechnung vom 5. Februar 1895 und durch die Niederlegung der dazu gehörigen Belege der ihm durch das Urteil auferlegten Rechnungspflicht genügt habe, werde zurückgewiesen. Im übrigen sind die weiter erforderlichen Anordnungen, sowie die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Landgerichte übertragen.

Diese Entscheidung scheint nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt.

Allerdings ist, wenn eine Partei zur Rechnungslegung verurteilt ist, der von ihr im Zwangsvollstreckungsverfahren erhobene Einwand, daß sie inzwischen Rechnung gelegt habe, nach § 686 C.P.D. zu beurteilen und demnach nur im Wege der Klage zur Geltung zu bringen.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 21 S. 379, Bd. 23 S. 366, Bd. 27 S. 384 flg.

Allein es geht zu weit, wenn das Oberlandesgericht hieraus gefolgert hat, es müsse die Thatsache, daß die Rechnung vom 5. Februar 1895 gelegt ist, bei der Beantwortung der Frage, ob den von H. gestellten Zwangsvollstreckungsanträgen zu entsprechen sei, schlechthin außer Betracht bleiben. Da H., wie es auch nicht wohl anders geschehen konnte, zugiebt, daß der ursprüngliche Schuldner unternommen habe, in der aus jener Rechnung ersichtlichen Weise dem gegen ihn ergangenen Urteile nachzukommen, und nur bestreitet, daß damit alles geschehen sei, was der Schuldner nach dem Urteile zu leisten gehabt habe, so gehen seine Anträge nicht schlechthin auf Vollstreckung des letzteren; sie können vielmehr nur dahin verstanden werden, es sollten die Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung dazu angehalten werden, über dasjenige hinaus, was durch die Rechnungslegung vom Februar 1895 bereits geschehen ist, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als es bisher geschehen ist. Diese Absicht des Gläubigers hat auch in der Fassung der gestellten Anträge — des Haupt- und des Eventualantrages — deutlichen Ausdruck gefunden.

Gegenüber einem solchen Antrage mußte das Vollstreckungsgericht prüfen, ob der Gläubiger nach dem den Schuldtitel bildenden Urteile berechtigt sei, dasjenige, was er über die Rechnungslegung vom Februar 1895 hinaus verlangt, von den Schuldnern zu erzwingen, und mußte, dafern und soweit dies zu verneinen war, die Anträge ablehnen. Die Frage aber, die hiernach vom Vollstreckungsgerichte zu prüfen und zu entscheiden war, fällt mit der, ob durch die Rechnungslegung vom Februar 1895 dem Urteile genügt ist, insofern zusammen, als, wenn die letztere zu bejahen ist, hieraus ohne weiteres folgt, daß es für die über jene bereits bewirkte Rechnungslegung hinausgehenden Leistungen, die H. jetzt allein erzwingen will, an einem entsprechenden Schuldtitel fehlt. Es ist daher, wenn das Landgericht die Frage, ob die nach dem Urteile den Schuldnern obliegenden Leistungen als erfüllt anzusehen seien, erörtert und — in bejahendem Sinne — entschieden hat, nach der Gestaltung des gegenwärtigen Falles hierin nicht eine nach § 686 C.P.O. dem Vollstreckungsgerichte nicht zustehende Entscheidung über den Erfüllungsseinwand der Schuldner

zu befinden, sondern die Ausübung der jedem zur Zwangsvollstreckung berufenen Organe der Staatsgewalt obliegenden Verpflichtung, zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem seinen Anträgen zu Grunde gelegten Schuldtitel ein Recht auf Erzwingung der Leistung habe, auf die seine Anträge abzielen.

Vgl. die Entscheidung des III. Civilsenats des Reichsgerichts in der Juristischen Wochenschrift 1893 S. 184 Nr. 11, auch v. Wil-mowski u. Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung 7. Aufl. Anm. 3 zu § 773.

Das Landgericht hat aber auch mit Recht angenommen, daß H. nach dem Urteile vom 8. November 1894 ein Recht auf die von ihm verlangte Verbesserung und Vervollständigung der ihm im Februar 1895 vom Schuldner W. gelegten Rechnung nicht habe.“ (Dies wird dann im einzelnen ausgeführt.)